

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1972

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	30. 5. 1972	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG)	128
	30. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit nach Artikel III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)	130

315

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz — JAG)**

Vom 30. Mai 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet; die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 1 Punkt
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 2 Punkte
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 3 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 4 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 6 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 7 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 — 1,99 Punkte	sehr gut
2,00 — 2,74 Punkte	gut
2,75 — 3,49 Punkte	vollbefriedigend
3,50 — 4,24 Punkte	befriedigend
4,25 — 5,00 Punkte	ausreichend
5,01 — 6,00 Punkte	mangelhaft
6,01 — 7,00 Punkte	ungenügend.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Prüfungsnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert für die Prüfungsnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 30 v. H. aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Prüfungsnote von 5,01 — 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, als für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet angesehen werden kann.

(4) Die Punktwerte für die Prüfungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Dabei sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die einzelnen Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung mit einem Anteil von je 10 v. H., insgesamt 40 v. H.

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann den errechneten Punktwert für die Prüfungsnote aufgrund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden und dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

(6) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist, soweit wichtige Gründe nicht entgegenstehen, dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu stellen.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist, an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling teilzunehmen hat und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Auf Antrag erläßt das Justizprüfungsamt dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung entweder die Anfertigung der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeiten, soweit diese Prüfungsleistungen — die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt — mit „ausreichend“ (5,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden.

(4) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.“

5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuß (Abschlußnote) sind die Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen mit

einem Anteil von zwei Dritteln und die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen.

(2) Bei der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) sind die Gesamtbeurteilungen des Referendars für die Ausbildung in der Praxis mit Ausnahme der Wahlstelle und für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften je zur Hälfte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) sind

1. die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 27,5 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 42,5 v. H., davon 15 v. H. für den Vortrag aus Akten und 27,5 v. H. für das Prüfungsgespräch,

zu berücksichtigen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote aufgrund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

(5) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte sind entsprechend dem Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen rechnerisch zu ermitteln.

(6) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte überschreitet oder die Punktwerte für mehr als einen der Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte überschreiten. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 27,5 von Hundert aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Abschlußnote zwischen 5,01 bis 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn dem Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.“

6. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens vier Monate und höchstens neun Monate betragen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet über die Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so entscheidet über eine Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.“

7. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder über das Nichtbestehen der

ersten Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend. § 35 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) bleibt unberührt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung in den Fällen des § 32 Abs. 2 wiederholt, wird nicht erneut in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

- a) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zur Prüfung;
- b) das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
- c) die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
- d) die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen des Referendars;
- e) die Berücksichtigung der abschließenden Beurteilung der Leistungen des Referendars im Vorbereitungsdienst in der zweiten juristischen Staatsprüfung.“

b) In Absatz 2 wird „der Ministerpräsident“ gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 16. Juni 1972 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

(1) Prüflingen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste oder zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, erteilt auf Antrag das Prüfungsamt, vor dem die Prüfung abgelegt worden ist, als Anhang zu seinem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes durch dieses Gesetz ergeben.

(2) Zeugnisse, die einem Referendar im Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, werden bei der Ermittlung des Punktwertes der Ausbildungsnote mit der Punktzahl berücksichtigt, die in § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes für die in dem Zeugnis enthaltene Notenbezeichnung — bei „ausgezeichnet“ und „unzulänglich“ für die Notenbezeichnungen „sehr gut“ und „mangelhaft“ — vorgesehen ist.

(3) Wird die Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen, so sind bereits vor dem Inkrafttreten bewertete schriftliche Prüfungsleistungen unter Anwendung des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes neu zu bewerten; § 13 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(4) Für die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist abweichend von § 31 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes allein auf die Prüfungsnote abzustellen, wenn der Prüfling seinen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeleistet hat und der Punktwert der Prüfungsnote günstiger ist als der unter Berücksichtigung von Absatz 2 ermittelte Punktwert der Ausbildungsnote. Im Rahmen von Satz 1 ist § 31 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auf den Punktwert der Prüfungsnote anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderung durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Für den Justizminister
der Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1972 S. 128.

Verordnung über die Zuständigkeit nach Artikel III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)

Vom 30. Mai 1972

Aufgrund des Artikels III § 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wird verordnet:

§ 1

Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtages und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung die in Artikel III § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) bezeichneten Regelungen zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Für den Justizminister
der Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1972 S. 130.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.